



Datum: 20.07.2015

Tagesordnungspunkt: 9	Vorlage Nr. KT X/55
Thema: Kulturförderrichtlinien	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: 5 Abteilung: 51 Name: Martin Frieß	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am: 20.06.2015	Entscheidung am: 20.07.2015

Anlagen:

Anlage 1: Kulturförderrichtlinien

Anlage 2: Zuwendungen 2014

Anlage 3: Institutionelle Förderung

Antrag:

Der Bildungs- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2015 dem Kreistag einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1) Die Kulturförderung wird zum Jahr 2016 neu geordnet. Für die Kulturförderung von Veranstaltungen und Projekten ab dem Jahr 2016 treten die in der Anlage 1 genannten Kulturförderrichtlinien in Kraft. Die bestehenden Kulturförderrichtlinien treten mit Ablauf des Jahres 2015 außer Kraft.
- 2) Eine Erhöhung der finanziellen Mittel für die Kulturförderung von etwa 73.000 Euro auf insgesamt 90.000 Euro entsprechend Ziffer V. der Begründung wird angestrebt. Eine abschließende Entscheidung darüber trifft der Kreistag im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2016.
- 3) Darüber hinaus beschließt der Kreistag die in Anlage 3 genannte jährliche institutionelle Förderung für die kommenden drei Jahre bis einschließlich 2018.

Begründung zur Vorlage KT X/55:

I. Vorgeschichte und Verfahren

Der Bildungs- und Sozialausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 09.02.2015 mit der Überarbeitung der Kulturförderrichtlinien beauftragt. Dabei sollen auch die in der Beratung genannten Punkte wie die überregionale Bedeutung von Kulturveranstaltungen und deren „Leuchtturmfunktion“ und die namhafte finanzielle Beteiligung der Gemeinden mit einfließen.

In seiner Sitzung am 20.06.2015 hat der Ausschuss über einen Vorschlag der Verwaltung beraten und dem Kreistag einstimmig empfohlen, die Kulturförderung wie in dieser Vorlage dargestellt neu zu ordnen.

II. Struktur der Kulturförderung

Die Kulturförderung des Landkreises erfolgt bislang in zwei Formen, nämlich zum einen als Förderung von Veranstaltungen und Projekten auf der Grundlage der Kultur-Förderrichtlinien (Anlage 2) und zum anderen als institutionelle Förderung auf der Grundlage langjähriger Praxis und von Gremienbeschlüssen (Anlage 3).

Es wird vorgeschlagen, an dieser grundsätzlichen Zweiteilung auch weiterhin festzuhalten, allerdings die Transparenz der Entscheidungen zu erhöhen.

III. Förderung von Veranstaltungen und Projekten: Überarbeitung der Kulturförder-Richtlinien

Dem vorliegenden Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinien (Anlage 1) lagen vor allem folgende wesentliche Überlegungen zugrunde:

- Die Förderzusage soll im Vorfeld erfolgen und mit weniger Aufwand verbunden sein im Sinne einer besseren Planbarkeit für die Veranstalter.
- Voraussetzung für die Förderung sind in jedem Fall eine kommunale Mitfinanzierung, die Überörtlichkeit/Regionalität sowie das Vorliegen eines finanziellen Abmangels.
- Es wird unterschieden zwischen Schwerpunktförderung und Regelförderung. Die Schwerpunktförderung dient der Ermöglichung und Verstetigung herausragender kultureller Angebote mit großer Ausstrahlungswirkung auch über den Landkreis hinaus. Darüber hinaus sollen mit der Regelförderung kulturelle Angebote unterstützt werden, die unabhängig von ihrer öffentlichen Wahrnehmung vom Landkreis besonders erwünschte gesellschaftliche Ziele fördern.

- Der Landkreis konzentriert den Großteil seiner Fördermittel auf eine sichtbare Schwerpunktförderung.
- Verfahren und Abwicklung der Förderung sind den Förderbeträgen entsprechend im Rahmen der Regelförderung flexibler, im Rahmen der Schwerpunktförderung strenger.
- Über die Schwerpunktförderung entscheidet jeweils der letzte Kreistag eines Jahres nach Vorberatung durch den BSA. Zur Vorbereitung des BSA wird vorgeschlagen, ein Gremium aus BSA-Mitgliedern zu bilden (je Fraktion eine Person), die die eingegangenen Anträge sichtet, bewertet, priorisiert und dem Ausschuss einen Vorschlag zur Förderung unterbreitet.

IV. Institutionelle Förderung

Im Hinblick auf die institutionelle Förderung wird vorgeschlagen, die bisherige Praxis auf der Grundlage der Beträge 2014 fortzusetzen, betragsmäßig zu runden und für die kommenden drei Jahre festzuschreiben.

V. Finanzierung

2014 betrug die Kulturförderung des Landkreises aufgerundet 73.000 Euro. Davon entfielen 61.150 Euro auf die Förderung, die künftig auf der Grundlage der Kulturförderrichtlinie gewährt werden soll, und 11.432 Euro auf die institutionelle Förderung.

Der BSA hat eine moderate Erhöhung der Mittel vorgeschlagen, um ein angemessenes Verhältnis der künftigen Förderungen zueinander zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre aus Sicht der Verwaltung anzustreben, die Fördermittel von den genannten 73.000 Euro auf insgesamt 90.000 Euro zu erhöhen. Zur Aufteilung wird Folgendes vorgeschlagen:

	Vorschlag ab 2016
Schwerpunktförderung	68.500
Regelförderung	10.000
Institutionelle Förderung	11.500
Gesamt	90.000

Die abschließende Entscheidung über die finanzielle Ausstattung der Kulturförderung trifft der Kreistag im Zuge der Haushaltsberatungen für 2016.

Anlage 1: Richtlinien über die Kulturförderung des Landkreises Calw:

Präambel

Die Förderung kultureller Angebote genießt im Landkreis Calw, trotz ihres freiwilligen Charakters, seit jeher hohe Priorität. Der Landkreis Calw fördert seit vielen Jahren die Kultur und stellt hierfür jährlich erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung. Dies gilt sowohl für den Landkreis selbst als auch für seine 25 Städte und Gemeinden.

Der Bevölkerung des Landkreises und unseren Gästen werden über das ganze Jahr hinweg hervorragende Veranstaltungen angeboten, sei es im Bereich der Musik, der bildenden Kunst, des Theaters, der Kleinkunst, der Literatur und der Geschichte.

Die Kreisverwaltung hat sich dabei stets als Impulsgeber verstanden. Innovative Ideen werden aufgegriffen und ihnen durch eine finanzielle Förderung Weiterentwicklung und Stetigkeit ermöglicht. Dadurch leistet Landkreis einen wichtigen Beitrag dazu, kulturelle Höhepunkte mit Alleinstellungsmerkmal ebenso zu ermöglichen wie Veranstaltungen mit einem gesellschaftlichen Mehrwert.

Um diese Förderung für die Kulturveranstalter noch transparenter, einheitlicher und praktikabler zu machen, wurden neue Förderrichtlinien entwickelt, die ab dem Jahr 2016 gelten sollen.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Kulturförderung des Landkreises gliedert sich in die
Schwerpunktförderung und die Regelförderung.
 - a) Die Schwerpunktförderung dient der Ermöglichung und Verstetigung herausragender kultureller Angebote mit großer Ausstrahlungswirkung auch über den Landkreis

hinaus. Der Landkreis konzentriert den Großteil seiner Fördermittel auf die Schwerpunktförderung.

- b) Darüber hinaus sollen mit der Regelförderung kulturelle Angebote unterstützt werden, die unabhängig von ihrer öffentlichen Wahrnehmung vom Landkreis besonders erwünschte gesellschaftliche Ziele fördern.
- 2. Der Landkreis fördert in keinem Fall kulturelle Angebote ohne überörtliche Bezüge und ohne Mitfinanzierung durch die Gemeinden.
- 3. Über die Förderung wird jährlich im Voraus für das Folgejahr, ggf. die Folgejahre entschieden.
- 4. Die Kulturförderung wird im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Schwerpunktförderung

- 1. Mit der Schwerpunktförderung werden herausragende kulturelle Veranstaltungen und Projekte mit überregionaler Bedeutung finanziell unterstützt.

Überregionale Bedeutung haben Veranstaltungen, die begründet erwarten lassen, dass sie über den Landkreis und die Region hinaus in Baden-Württemberg Bekanntheit erlangen und dass über sie in den überregionalen Medien berichtet wird. Dabei handelt es sich um herausragende Veranstaltungen („Leuchttürme“), die auch touristisch bedeutend sind und die als Alleinstellungsmerkmale für den Landkreis oder Teile davon zu gelten haben.

- 2. Die Schwerpunktförderung beträgt mindestens 3.000 und höchstens 30.000 Euro.
- 3. Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis ist eine Förderung durch die Städte und/oder Gemeinden, in denen die Veranstaltung oder das Projekt stattfinden soll (kommunale

Förderung). Die Förderung des Landkreises darf die kommunale Förderung nicht übersteigen.

4. Die Förderhöhe ist auf den tatsächlichen Abmangel begrenzt. Außerplanmäßige Ergebnisverbesserungen mindern vorrangig die Förderung durch den Landkreis.
5. Der Antrag auf Schwerpunktförderung muss enthalten:
 - a. Name und Anschrift des Veranstalters.
 - b. Eine Darstellung der Veranstaltung oder des Projekts mit Begründung der besonderen Förderwürdigkeit nebst entsprechenden Nachweisen, Belegen oder Referenzen.
 - c. Die beantragte Fördersumme.
 - d. Einen Kosten- und Finanzierungsplan.
 - e. Eine Finanzierungs- und Unterstützungszusage der Städte und Gemeinden im Landkreis, in denen die Veranstaltung bzw. das Projekt stattfinden soll, einschließlich der Angabe zur Förderhöhe.
 - f. Die Angabe, welche mit dem Landkreis verbundenen Einrichtungen oder Unternehmen ebenfalls um eine finanzielle Förderung gebeten wurden oder eine solche bereits zugesagt haben.
6. Über die Anträge auf Schwerpunktförderung wie auch über die Förderhöhe entscheidet der Kreistag.
7. Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt nachträglich. Grundlage der Auszahlung sind die Abrechnung und der Verwendungsnachweis, die der Veranstalter unverzüglich nach Veranstaltungsende einzureichen haben. In begründeten Ausnahmen kann die Förderung ganz oder zum Teil im Voraus ausgezahlt werden.

8. Anträge auf Schwerpunktförderung sind vom Veranstalter zu unterschreiben und einschließlich der zugehörigen Unterlagen bis spätestens zum 15.10. eines Jahres für Veranstaltungen/Projekte im Folgejahr beim Landratsamt Calw einzureichen.

III. Regelförderung

1. Mit der Regelförderung werden kulturelle Angebote unterstützt, die unabhängig von ihrer öffentlichen Wahrnehmung besonders erwünschte gesellschaftliche Ziele fördern.

Darunter fallen insbesondere:

- a. Besonders innovative Projekte

Besonders innovativ sind Projekte, mit denen im Landkreis und der Region auf kultureller Ebene Neuland betreten wird. Dies gilt sowohl regional als auch inhaltlich. Hierunter fallen auch Kooperationsprojekte mehrerer Träger und fachübergreifende Projekte, wie z. B. die Verbindung von Kunst/Kultur mit Technik, Sport oder Wirtschaft wie auch Projekte außergewöhnlichen Spielorten.

- b. Veranstaltungen und Projekte zur Heimatbindung

Hierunter sind sowohl Veranstaltungen und Projekte mit dem Ziel der Heimatbindung zu verstehen als auch Veranstaltungen und Projekte zur (Heimat-) Geschichte.

- c. Kulturarbeit für Kinder und Jugendliche

Der Landkreis Calw ist ein kinderfreundlicher Landkreis. Daraus ergibt sich die Förderung von Projekten mit dem Ziel, Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche erlebbar zu machen und sie dafür zu begeistern. Auch Projekte von Kindern und Jugendlichen können gefördert werden.

- d. Veranstaltungen und Projekte mit dem Ziel der gesellschaftlichen Integration

Es können Veranstaltungen und Projekte gefördert werden, die in besonderer Weise dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und einer gelingenden gesellschaftliche Integration dienen (z.B. inklusive Angebote).

2. Die Regelförderung beträgt höchstens 3.000 Euro.
3. Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis ist in aller Regel eine Förderung durch die Städte und/oder Gemeinden, in denen die Veranstaltung oder das Projekt stattfinden soll (kommunale Förderung).
4. Die Förderhöhe ist auf den tatsächlichen Abmangel begrenzt. Außerplanmäßige Ergebnisverbesserungen mindern vorrangig die Förderung durch den Landkreis.
5. Der Antrag auf Regelförderung muss enthalten:
 - a. Name und Anschrift des Veranstalters.
 - b. Eine Darstellung der Veranstaltung oder des Projekts mit Begründung der besonderen Förderwürdigkeit nebst entsprechenden Nachweisen, Belegen oder Referenzen.
 - c. Die beantragte Fördersumme.
 - d. Einen Kosten- und Finanzierungsplan.
 - e. Die Angabe zur Finanzierung und Unterstützung der Städte und Gemeinden im Landkreis, in denen die Veranstaltung bzw. das Projekt stattfinden soll, einschließlich der Angabe zur Förderhöhe.
 - f. Die Angabe, welche mit dem Landkreis verbundenen Einrichtungen oder Unternehmen ebenfalls um eine finanzielle Förderung gebeten wurden oder eine solche bereits zugesagt haben.
6. Der Veranstalter hat zeitnah nach Veranstaltungsende eine Abrechnung und einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

7. Anträge auf Regelförderung sind vom Veranstalter zu unterschreiben. Sie sollen einschließlich der zugehörigen Unterlagen bis spätestens zum 15.10. eines Jahres für Veranstaltungen/Projekte im Folgejahr beim Landratsamt Calw eingereicht werden. Eine spätere Antragstellung ist möglich.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung für die Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte ab dem Jahr 2016 in Kraft. Insofern treten die alten Richtlinien außer Kraft.

Anlage 2:**Kulturförderung 2014 für Veranstaltungen/Projekte, die ihrer Art nach künftig unter die Förderrichtlinie fallen sollten**

	Fördersumme in €
Rossini in Wildbad	30000
Calwer Klostersommer in Hirsau 2014	6000
Calw rockt	3000
Musiksommer Altensteig	3600
Schäferlauf Wildberg	3600
Wettbewerb „Jugend musiziert“	3500
Museum Steinhaus Nagold: Ausstellung Karl der Große	2400
Sommernachtstheater Bad Herrenalb	2400
Sommermusik Oberes Nagoldtal	1500
Kulturwerkstatt Simmersfeld	1500
Regionentheater Simmersfeld	800
Konzertreihe Sankt Aurelius Hirsau	800
Stadt, Land, Kultur (Theaterkutsche Neubulach)	800
Gerbersauer Lesesommer	500
Jazz im Bürgerhaus Altensteig	400
Jazz am Schießberg	350
gesamt	61.150

Anlage 3:**Institutionelle Förderung**

Institution	Fördersumme in €	
	2014	2016-2018
Schwarzwald-Musikfestival	2556	2600
Hermann-Hesse-Chorverband	1988	2000
Chorverband Kniebis-Nagold	766	800
Chorverband Enz	622	600
Schwarzwaldverein (3 Bezirke)	1900	1900
Kulturprojekte an Schulen im Nordschwarzwald	800	800
Music Contest Nordschwarzwald	500	500
Stadttheater Pforzheim	2300	2300
gesamt	11.432	11.500